

Die historische Entwicklung von Betriebsrat und Betriebsverfassung

Das Amt des Betriebsrats und das Betriebsverfassungsrecht sind keine Erfindungen der Nachkriegszeit. Erste Bestrebungen gehen bereits in die Anfänge des 19. Jahrhunderts zurück.

Johann Gottlieb Fichte * vertritt Ende des 18. Jahrhunderts die Auffassung, Eigentum entstehe nur durch Arbeit, die folglich jedem den Lebensunterhalt sichern müsse.

um 1800

Der Bürger habe ein Recht auf eine Gesellschaft, „in der die Arbeiter Eigentümer und die Eigentümer Arbeitende sind“. Sei diese Voraussetzung nicht erfüllt, so brauche niemand fremdes Eigentum anzuerkennen. Die Verteilung der Güter ist allerdings Aufgabe des Staates, der die gegebenenfalls notwendige Umverteilung der Güter vorzunehmen hätte.

* 19.05.1762 - 29.01.1814; dt. Philosoph, Sohn eines Bandwirkers; studierte seit 1780 Theologie in Jena; 1794 Prof. in Jena; 1805 in Erlangen; 1806-07 in Königsberg; 1811-12 Rektor der neu gegründeten Universität in Berlin; erhob als erster den dialektischen Dreischritt (These-Antithese-Synthese) zur grundlegenden Methode philosophischen Denkens; legte 1800 eine eigene Konzeption von einem sozialistischen Staat mit seiner Schrift „Der geschlossene Handelsstaat“ vor.

Robert von Mohl * unterbreitet Vorschläge zur Bildung von Arbeiterabordnungen in seinem Essay „über die Nachtheile der ...fabrikmäßigen Industrie“.

1835

* 1799 bis 1875; dt. Jurist und Politiker; 1824-45 Prof. in Tübingen; 1848 als Liberaler Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung; bis zu seinem Tode weitere parlamentarische Vertretungen und Ämter; Mohls Verdienst liegt in seinen theoretischen Schriften zur Staatsrechtslehre

Johannes Alois Perthaler: „Die neue Vergesellschaftung besteht in dieser Verbindung aller in einer Fabrik beteiligten Personen durch ein corporatives Band und durch ein gemeinsames Interesse“.

1842

Mit dem Zeitalter der **Industrialisierung** verändern sich grundlegend auch der Charakter und die Rahmenbedingungen der Arbeit. Sie ermöglicht eine schrankenlose Ausnutzung und Ausbeutung der Arbeiter durch übermächtige Fabrikanten, die ihre Angestellten massenhaft dem Rhythmus der Maschinen aussetzen und auch Kinder zur Fabrikarbeit zwingen. Friedrich Engels stellt in seiner Schrift „**Die Lage der arbeitenden Klasse in England**“ von 1845 die Lebenssituation der britischen Arbeiter anschaulich vor Augen.

1845

Karl Marx verleiht diesen gesellschaftlichen Prozessen einen geschichtsphilosophischen Rahmen (Historischer Materialismus) und formuliert zusammen mit Friedrich Engels das „**Kommunistische Manifest**“ (1848), das auf lange Sicht das einflussreichste Programm der Arbeiterbewegung werden soll.

1848

Die **Märzrevolution von 1848**, in der sich das alte deutsche Verlangen nach nationaler Einheit und Freiheit artikuliert, ist zugleich eine soziale Bewegung nicht nur des Bürgertums, sondern auch der Arbeiterschaft.

Unter der Führung des Buchdruckers und Marx-Freundes Stephan Born* wird am 6. April 1848 zum ersten Mal das **Zentralkomitee für Arbeiter** in Berlin einberufen, und vom 23. August bis zum 2. September tagt hier auch der **Deutsche Arbeiterkongress**, aus dem die erste Arbeiterorganisation Deutschlands, die „Arbeiterverbrüderung“, hervorgeht.

Der wachsende gesellschaftspolitische Einfluss der Arbeiterbewegung schlägt sich allmählich auch auf die Gesetzgebung nieder.

* 1824 bis 1898; in Brüssel und Paris Mitglied des Bundes der Kommunisten; Beteiligung an den Berliner Barrikadenkämpfen; Herausgeber der kommunistischen Zeitung „Das Volk“ in Berlin; später Professor für französische Literaturgeschichte.

Antrag an die Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt am Main, in die Gewerbeordnung folgenden § 42 aufzunehmen: **„Jede Fabrik wählt einen Fabrikarschuß.“**

1849

Begründung: Der Ausschuss soll durch *„Aufrechterhaltung der Ordnung im Inneren, durch Vermittlung von Streitigkeiten, durch Belegung des Interesses der Arbeiter an der Fabrikanstalt das Industriegewerbe fördern und zugleich die Rechte der Arbeitnehmer wahrnehmen.“*

Bildung von Arbeitnehmersausschüssen auf freiwilliger Grundlage („konstitutionelle Fabrik“). Erster Ausschuss: Kattundruckerei Carl Degenkolb in Eilenburg (Sachsen).

ab 1850

Am 23. Mai 1863 Gründung des Allgemeinen deutschen **Arbeitervereins** in Leipzig durch den sozialdemokratischen Politiker und Publizisten **Ferdinand Lassalle** (1825 bis 1864). Lassalle verfügt bei Amtsantritt über eine beinahe unumschränkte Präsidiengewalt, stirbt aber ein Jahr nach Parteigründung an den Folgen eines Duells.

1863

Die Arbeiterbewegung beginnt sich auch international zu organisieren. Erste Versuche eines europaweiten Zusammenschlusses gab es bereits in den 1830er Jahren und gingen u. a. von England und Frankreich aus. 1864 wird auf einer Konferenz in London die erste **Internationale Arbeiter-Assoziation** gegründet. Karl Marx hält die Eröffnungsrede.

1864

August Bebel* und Wilhelm Liebknecht** gründen 1869 in Eisenach die **Sozialdemokratische Arbeiterpartei**. Nun gibt es eine zweite Arbeiterpartei. Beide Gruppen, „Lassalleaner“ und „Eisenacher“, stimmen zwar in ihren politischen und sozialen Zielvorstellungen überein, unterscheiden sich aber in ihrer Haltung zur nationalen Frage, d. h. der Frage nach der Herstellung der deutschen Einheit. Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein bevorzugt eine kleindeutsch-preußische, die Sozialdemokratische Arbeiterpartei hingegen die großdeutsche Lösung. Mit der im Kriege von 1870/71 geschaffenen Reicheinheit ist diese Frage gegenstandslos geworden. Im Mai 1875 vereinigen sich beide Parteien in Gotha zur **Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands**.

1869 bis 1875

*1840 bis 1913; sozialdemokratischer Politiker und Publizist; 1866 mit W. Liebknecht auch Gründer der Sächsischen Volkspartei (SVP); 1867 Vors. d. Verbandes Deutscher Arbeitervereine und Abgeordneter des

Norddeutschen Reichstages. 1872 wegen seiner ablehnenden Haltung zum deutsch-französischen Krieg Verhaftung wegen Hochverrats; nach seiner Freilassung war er als Vors. von 1892 bis zu seinem Tod 1913 maßgeblich an der Entwicklung der Sozialdemokratie zu einer Massenbewegung beteiligt.

** 1826 bis 1900; der Journalist nahm an der Märzrevolution 1848 teil; Exil in der Schweiz und ab 1850 in London; enger Kontakt zu Marx und Engels; nach seiner Rückkehr 1862 Bekanntschaft mit Bebel und gemeinsame Gründung der SVP, gleichzeitig Mitglied im Vereinstag Deutscher Arbeitervereine; 1867-70 Mitglied im Norddeutschen Reichstag, seit 1874 Reichstagsmitglied in Berlin; 1872 wie Bebel Verhaftung wegen Hochverrats; 1890 bis zu seinem Tod 1900 Chefredakteur des „Vorwärts“ in Berlin.

Sozialistengesetz

1878 21. Oktober

Der außerordentliche Erfolg der Arbeiterbewegung erschreckt das Kaiserreich. Nach 2 von Bismarck den Sozialdemokraten angelasteten Attentaten auf Kaiser Wilhelm I hat der Reichstag am 21. Oktober 1878 mit den Stimmen der Konservativen und Nationalliberalen das Ausnahmegesetz **„gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“** verabschiedet.

Es sollte die sozialdemokratische Parteiorganisation im dt. Reich durch Versammlungs-, Organisations- und Publikationsverbot, das auch die Gewerkschaftspresse erfasste, zerschlagen werden und ermöglichte darüber hinaus die verschärfte polizeiliche Kontrolle aller Versammlungen sowie das Verbot der öffentlichen Verbreitung v. Druckschriften. Das Sozialistengesetz war auf 2 Jahre befristet und wurde bis 1890 regelmäßig verlängert.

Parallel dazu hat Bismarck einige Forderungen der Sozialisten aufgegriffen, vor allem, um ihrer Bewegung den Wind aus den Segeln zu nehmen. So erklärte er am 9. Mai 1884 im Reichstag:

„Geben Sie dem Arbeiter das Recht auf Arbeit, solange er gesund ist, geben Sie ihm Pflege wenn er krank ist, sichern Sie ihm die Versorgung wenn er alt ist - wenn Sie das tun ... dann glaube ich, daß die Herren vom Wydener Programm (die Sozialdemokraten) ihre Lockpfeife vergebens blasen werden, ... daß der Zulauf zu Ihnen sich sehr vermindern wird“

Das ist Bismarck aber nicht gelungen: die Gewerkschaftsbewegung konnte zwar meist nur noch in lokalen Fachvereinen fortwirken, die hatten aber 1890 ca. 300.000 Mitgl., die Gewerkschaften zu Beginn der Sozialistengesetze ca. 50.000 Mitglieder.

Zweiter Kongress der Sozialistischen Internationale in Paris. Der Acht-Stunden-Tag wird als internationales Anliegen der Arbeiterbewegung proklamiert. Aus diesem Anlass wird zu großen internationalen Kundgebungen aufgerufen. Auf Antrag der französischen Delegation wird eine internationale Kundgebung für den 1. Mai 1890 anberaumt - die erste der noch heute begangenen Maifeiern.

1889

Arbeitsschutzgesetz (Novelle zur Gewerbeordnung). Gesetzliche Anerkennung der freiwillig gebildeten Fabrikausschüsse in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten. Es war Ziel des Gesetzgebers, mit Hilfe dieser *ständigen Vertretung der Arbeiterschaft* einen ruhigen und regelmäßigen Meinungsaustausch zwischen Unternehmern und Arbeitern zu erreichen, zum Zwecke der Aufrechterhaltung des sozialen Friedens.

1891

Die Bildung von Arbeiterausschüssen wurde nicht zwingend vorgeschrieben.

Begründung: *die Ausschüsse hätten nur dann das nötige Vertrauen und den entsprechenden Einfluss beim Unternehmer, wenn sie aus der freien Übereinstimmung zwischen Unternehmer und Arbeitern hervorgehen würden.*

Da die „Mitwirkungsrechte“ der Ausschüsse nirgends präzise formuliert waren, ergab sich von Betrieb zu Betrieb eine unterschiedliche Handhabung des Gesetzes. U. a.: sollten die Ausschüsse

- ⇒ den Unternehmer bei der Durchführung der Fabrikordnung unterstützen,
- ⇒ die Wohlfahrtseinrichtungen verwalten und
- ⇒ eine Brücke zwischen Arbeiterschaft und Unternehmern bilden.
- ⇒ zu einer Arbeitsordnung konnten sie sich vor Verabschiedung äußern.

Noch im Jahre 1914 bestanden nur in einigen tausend Betrieben ständige Arbeiterausschüsse.

Novelle zum preußischen Berggesetz: In allen Bergwerken mit mehr als 100 Arbeitern müssen Arbeiterausschüsse gebildet werden. **1905**

In 10% aller deutschen privaten Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern bestehen Arbeiterausschüsse. 1915

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst: 1916

In allen kriegswichtigen Betrieben mit mehr als 50 Arbeitern bzw. Angestellten sind Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüsse zu bilden.

Die Hauptaufgaben dieser Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüsse waren:

1. „*das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft...und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern*“.
2. „*Fragen, die den Lohn, die Wohlfahrtseinrichtungen u.a. betrafen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen.*“

Erzielten Arbeiterausschuss und Unternehmer keine Einigung, konnte der Streitfall vor die Schlichtungsstelle gebracht werden; diese setzte sich aus je 3 Kapital- und Lohnarbeitervertretern und einem Beauftragten des Kriegsamtes als Vorsitzenden zusammen: Im allgemeinen entschied diese Schlichtungsstelle endgültig.

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden: „Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuss einzurichten“. Dasselbe gilt für Angestellte. **1918**

Tarifvertragsverordnung: „In den Betrieben, Verwaltungen und Büros mit mindestens 20 Arbeitern sind Arbeiterausschüsse, mit mindestens 20 Angestellten Angestelltenausschüsse einzurichten“.

Am 15.11.1918 ordnete die Berliner Gewerkschaftskommission die Neuwahl der **Betriebsausschüsse** an, alle bestehenden Ausschüsse werden aufgelöst.

Den neugewählten Ausschüssen obliegt die Regelung der gesamten Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten, insbesondere die Regelungen der Arbeitszeit, der Entlohnung usw., allerdings bedürfen sämtliche Maßnahmen der Zustimmung zur zuständigen Gewerkschaftsorganisation, die wiederum vom **Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte** kontrolliert wird.

1918 Oktober
bis Dezember

Dieser gibt am 25.11.1918 bekannt: **„zur Wahrnehmung der politischen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten wird in jedem Betrieb ein Betriebsrat gewählt“**, anstelle der seitherigen Arbeiterausschüsse.

Diese **Betriebsräte** haben volles Mitbestimmungsrecht, d.h. die Geschäftsleitung kann ohne ihre Zustimmung keine Maßnahmen durchführen, die Arbeiter und Angestellte betreffen.

Diese sehr weitgehenden Rechte konnten nur deshalb erlassen werden, weil der Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte zu der Zeit die Regierungsgewalt innehatte. Die Arbeiter- und Soldatenräte waren im Rahmen der sog. **Novemberrevolution** (Nov. 1918) entstanden und eine direkte Folge der Kriegsmüdigkeit der Massen und des militärischen Zusammenbruchs Deutschlands am Ende des Ersten Weltkriegs. Sie waren Teil der **Rätebewegung**, aus der auch die Betriebsräte hervorgegangen sind. Ihren Ausgang nahm die Revolution von Kiel (Kieler Matrosenaufstand 28. Okt. 1918) und erfasste bald das ganze Land. Ein Jahr früher war der Begriff vom Arbeiter- und Soldatenrat bereits im revolutionären Russland gebräuchlich; hier war er, ähnlich wie später auch in Deutschland, aus Streiks und Protesten entstanden. Die Regierung von Friedrich Ebert*, nimmt mit seiner Wahl zum Reichspräsidenten am 11. Februar 1919 ihre Arbeit auf. Sie verfolgte jedoch im Gegensatz zur Rätebewegung keine revolutionären Ziele; daher ist die Novemberrevolution mit Eberts Machtübernahme faktisch beendet. Die Enteignung des Großkapitals und eine Sozialisierung der Grundstoffindustrien bleiben aus; eine Verstetigung der Räteverfassung bleibt eine sozialistische Utopie. Daher kommt es bald zum Widerstand linker Gruppen (KPD, Spartakusbund und USPD), der zu einer Reihe von Aufständen führt.

1919

Die bekanntesten sind:

- der Spartakusaufstand im Januar 1919. Der Aufstand wird blutig niedergeschlagen, die Köpfe der Bewegung, **Rosa Luxemburg**** und **Karl Liebknecht*****, werden in Berlin ermordet;
- das Massaker von Bremen. Dort wird am 10. Januar 1919 die Räterepublik ausgerufen; am 4. Februar endet auch dieses sozialistische Experiment durch militärische Gewalt;
- die Berliner Märzkämpfe. Die Groß-Berliner Arbeiter- und Soldatenräte beschließen am 3. März den Generalstreik; die gewaltsame Niederschlagung der Erhebung kostet 1200 Menschen das Leben;
- die Bayerische Räteregierung. Proklamation der Räterepublik am 8. April 1919; eine militärische Intervention beendet auch diese Episode.

*1871 bis 1925; der Sattler schloss sich 1889 der sozialdemokratischen Bewegung an; ab 1894 Mitglied des Bremer SPD-Vorstandes und des Bremer Gewerkschaftskartells, 1899 Ratsherr; ab 1905 hauptamtlicher Sekretär des SPD-Vorstandes, seit 1912 Reichstagsabgeordneter, von 1913 bis 1919 Parteivorsitzender, 1916 Fraktionsvorsitzender und 1918 Vors. des Hauptausschusses; im 1. Weltkrieg war Ebert exponierter Vertreter der Burgfriedenspolitik; Übernahme des Amtes des Reichskanzlers anlässlich der Novemberrevolution 1919; ab Feb. 1919 bis zu seinem Tode 1925 Reichspräsident.

** 1870 bis 1919; Studium in Zürich (Mathematik, Jura und Nationalökonomie); 1893 der internationalistische Sozialdemokratie in Polen und Litauen; 1898 Übersiedelung nach Berlin und SPD-Beitritt; Repräsentantin des linken Flügels, mit K. Liebknecht Oppositionsführerin gegen die Burgfriedenspolitik; 1915-1918 mit kurzen Unterbrechungen inhaftiert, führend bei der Abspaltung der USPD und der Gründung des Spartakus-Bundes/KPD; Verhaftung nach dem Spartakus-Aufstand; ermordet 15. Januar 1919.

*** 1871 bis 1919; Sohn des sozialdemokratischer. Politikers Wilhelm L.; seit 1900 Mitgl. d. SPD, 1908 Mitgl. d. preußischer Abgeordnetenhaus; Reichstagsabgeordneter (1912-17); 1914 lehnt L. als einziger A. die Kriegskredite ab; 1916 Austritt aus der SPD-Fraktion, im Mai Verhaftung wegen Hochverrats; Begnadigung Okt. 1918, danach Gründer und Führer des Spartakus-Bundes (später KPD); am 15. Januar 1919 zusammen mit R. Luxemburg von Freikorpsoffizieren ermordet.

Auch die Rechte der Arbeiter werden **ab 1919** erheblich eingeschränkt:

So wird dem Betriebsrat das **Mitbestimmungsrecht genommen**, und er wird verpflichtet, zusammen mit der Betriebsleitung für einen möglichst **hohen Stand der Produktion** zu sorgen. Durch eine umfangreiche Generalstreikbewegung gegen die Gesetzesmissachtung der Unternehmer werden dem BR wiederum die **Einsichtnahme in die Lohnlisten, Bilanzen, etc. gewährt**.

Zum Vergleich: heute wird dem BR nur noch ein wirtschaftliches Interessenvertretungsrecht zuerkannt.

Die **Weimarer Verfassung** vom 11. August 1919 ist zwar in vieler Hinsicht die freiheitlichste, die in Deutschland jemals hervorgebracht worden ist. Sie findet aber in der sozialistischen Bewegung keine Anerkennung, weil in ihr vom Geist der Räteverfassung nur sehr wenig umgesetzt worden ist.

Weimarer Verfassung:

„Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten...“

Betriebsrätegesetz:

1920 13. Januar

„Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten“.

Als Aufgabe werden dem BR zugewiesen:

- ⇒ Erhaltung des Arbeitsfriedens,
- ⇒ Vereinbarungen der Arbeitsbedingungen,
- ⇒ Überwachung des Unfallschutzes,
- ⇒ Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen; der BR muss vor jeder Einstellung und Entlassung informiert werden, der von Entlassung Betroffene hat Ein-

spruchsrecht beim Gruppenrat, mangels Einigung mit der Geschäftsleitung entscheidet das Arbeitsgericht.

- ⇒ Mitwirkungsrechte bei betrieblicher Sozialpolitik,
- ⇒ Beratungsrecht bei wirtschaftlichen Angelegenheiten,
- ⇒ Geheimhaltungs- und Schweigepflicht des BR,
- ⇒ Vertretungsrecht im Aufsichtsrat,
- ⇒ Auskunft- und Berichterstattungspflicht der Geschäftsleitung.

Das **Betriebsrätegesetz** stößt auf heftigen Widerstand. Ein großer Teil der Arbeiterschaft und auch die Gewerkschaften lehnen es ab, weil in ihm von einer aktiven Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betriebsfragen keine Rede sein kann. Die Arbeiter nennen das Gesetz daher den „**Totenschein des Räteystems**“. In Berlin kommt es deswegen zu schweren Unruhen, Reichskanzler Fr. Ebert verhängt den Ausnahmezustand über die Stadt. Um den Reichstag wird eine Bannmeile gezogen, in der Demonstrationen verboten sind.

Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat (1-2 Betriebsratsmitglieder).

1922

Das **Gesetz über die Arbeitslosenversicherung** ersetzt die Erwerbslosenfürsorge.

1928 16. Juli

Die Weltwirtschaftskrise führt zum völligen Zusammenbruch der deutschen Ökonomie. Es kommt zu Inflation und Massenarbeitslosigkeit. Die allgemeine Depression begünstigt den Aufstieg der **Nationalsozialisten**.

1929

30 Januar 1933: Adolf Hitler wird Reichskanzler. Das Ende der Gewerkschaften wird unter seiner Herrschaft zügig eingeleitet. Bereits am 2. Mai 1933 werden die Gewerkschaftshäuser von der SA besetzt, die Funktionäre verhaftet, misshandelt oder ermordet. Die Gewerkschaftsvermögen werden von staatlicher Seite beschlagnahmt. Die Nationalsozialisten gehen nun daran, die Organisationen der Arbeiterbewegung zu zerschlagen oder in die gleichgeschaltete „deutsche Arbeitsfront“ (DAF) einzugliedern: Die ursprünglich 28 Arbeiterver-

1933

bände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB) werden bis Ende Juni 1933 in 14 neue Grundverbände der faschistischen DAF überführt.

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

1934

Sein Inhalt lässt sich so zusammenfassen:

- ⇒ *der Unternehmer als Führer des Betriebs und die Arbeiter und Angestellten als Gefolgschaft arbeiten gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat.*

- ⇒ *der Führer des Betriebs entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten. Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen; diese hat ihm Treue zu halten.*
- ⇒ *Vertrauensmänner stehen dem Betriebsrat beratend zur Seite.*

(Die Vertrauensmänner, Arbeiter und Angestellte aus dem Betrieb, werden von der Gefolgschaft gewählt, nachdem der Führer des Betriebs und der Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation (NSBO) die Kandidaten aufgestellt hatten.)

Im April 1945 werden von den Arbeitern in den Großbetrieben **provisorische Betriebsausschüsse** gebildet. Diese Ausschüsse kümmern sich erstmals um Brot, Arbeitskleidung und Wohnungen, und stellen Kontakte zu den neuen Behörden her, um wie es hieß, „**für das Werk das günstigste herauszuholen**“.

1945

Kontrollratsgesetz Nr. 22 (10. April):

1946

„ Zur Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten wird hiermit die **Errichtung und Tätigkeit von Betriebsräten** in ganz Deutschland gestattet.“

Im Wesentlichen bestehen die **Aufgaben des Betriebsrates** nun darin, in Zusammenarbeit mit dem Unternehmer die Anwendung der Tarifverträge und der Betriebsord-

nung auszuhandeln, und mit den alliierten Behörden zusammen weitere Produktionen von Rüstungsgütern zu verhindern.

Außerdem waren einige Länder-Betriebsrätegesetze entstanden, die in einer reichen Bandbreite die Aufgaben der Betriebsräte festlegten. So legte z. B. das **Hessische Betriebsrätegesetz** ein unmittelbares Mitbestimmungsrecht in allen Fragen fest, für die nicht eine andere Art der Mitwirkung vorgesehen war, die sich auch auf einige wirtschaftliche Angelegenheiten bezogen. Der Arbeitgeber konnte hier ohne Zustimmung des Betriebsrates nicht handeln.

Im **Bayerischen Betriebsrätegesetz** hingegen war die Mitbestimmung auf Fragen der Verwaltung sozialer Einrichtungen beschränkt.

Diese Ungleichheit in der landesrechtlichen Ausgestaltung der Aufgaben der Betriebsräte beschleunigte nach Gründung der Bundesrepublik 1949 die Forderung nach einer bundeseinheitlichen Regelung. Im Januar und März 1950 fanden deshalb schon erste Gespräche zwischen DGB und Arbeitgebern statt, die aber erst mal zu keinem Ergebnis führen.

Unmittelbar nach Kriegsende erschwert die Aufteilung Deutschlands in Sektoren und die unterschiedlichen Verhaltensweisen der Besatzungsmächte noch die Bildung übergreifender Arbeitnehmervertretungen. Mit der Vereinigung der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen am 1. April 1949 wird dieses Problem beseitigt.

1949

12.-14 Oktober 1949 Gründungskongress des **Deutschen Gewerkschaftsbundes** in München.

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (**Montan-Mitbestimmungsgesetz**).

1951

Das erwähnte Kontrollratsgesetz wurde 1952 abgelöst, durch das vom Parlament und Bundesrat verabschiedete und durch Verkündung am 14.10.1952 in Kraft getretene

1952 14. Oktober

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Mit diesem Tage traten dann auch alle landesrechtlichen Bestimmungen für Betriebsräte außer Kraft.

Gegen die Stimmen von SPD und KPD und trotz zahlreicher Protestkundgebungen der Arbeiterschaft wird am 19.7.1952 das **BetrVG** beschlossen. Es schränkte den Geltungsbereich auf Arbeitnehmer in Betrieben des privaten Rechts ein (nicht wie im Kontrollratsgesetz Nr. 22 auf alle Arbeitnehmer in privaten wie öffentlich-rechtlichen Betrieben).

Dies bedeutet, dass für den öffentlichen Dienst eine andere gesetzliche Regelung entwickelt werden muss.

Die enge Verbindung von Betriebsrat und Gewerkschaften wird getrennt, ein Zutrittsrecht der Gewerkschaften zum Betrieb besteht nicht. Die gesamte Tätigkeit des Betriebsrates wird unter die Vorgabe der **vertrauensvollen Zusammenarbeit** mit dem Arbeitgeber entsprechend dem Kurs der Adenauer-Regierung gestellt.

Entscheidende Eingriffe in die bestehende Wirtschaftsordnung werden nicht zugelassen, sodass die beherrschende Position des Großunternehmertums unangetastet bleibt.

Mitbestimmungsrechte beschränken sich auf soziale Angelegenheiten, das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen ist wenig effektiv, bei Kündigungen besteht nur ein Anhörrecht und bei Betriebsänderungen können lediglich die sozialen Auswirkungen abgemildert werden.

Personalvertretungsgesetz

1955

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (*Montan-Mitbestimmungsgesetz*).

1956

Die **Maiunruhen in Frankreich**, an denen insgesamt 10 Millionen Streikende beteiligt sind, bringen eine kurzzeitige Wiederbelebung des Rätegedankens aus den revolutionären Jahren der ersten Jahrhunderthälfte. Vorbilder sind die Turiner Fabrikbesetzungen, die Budapester Kommune, oder die Münchner Räterepublik. Es kommt zu Betriebs- und Fakultätsbesetzungen. Die Arbeiter bilden Betriebsbasisgruppen, in denen sie ihre Forderungen nach humaneren Arbeitsbedingungen artikulieren. Die im Streik befindliche Belegschaft des französischen Atomzentrums C. E. N. Saclay z. B. tritt am 11. Mai 1968 u. a. mit den folgenden Forderungen an die Öffentlichkeit:

- *Dem absolutistischen Machtanspruch der Verwaltung stellen wir einen Betriebsrat gegenüber, von den Arbeitern gewählt, ganz oder teilweise abberufbar und mit Kontroll- und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet*
- *Dem System der nach freiem Ermessen handelnden Unterabteilungs- und Abteilungsleiter stellen wir die Macht der in jeder Unterabteilung und Abteilung gewählten Räte entgegen*

Zwar führen diese Revolten nicht zu einer Revolution, wie mancher sich erhofft hat, wohl aber zum endgültigen Rücktritt des autoritären französischen Regierungschefs Charles de Gaulles im folgenden Jahr.

Die Unruhen in Frankreich sind nicht nur Ausdruck einer wachsenden Unzufriedenheit mit einem national-autoritären Regime; in ihnen drückt sich auch ein gesteigertes Misstrauen gegenüber den großen etablierten gewerkschaftlichen Institutionen aus, die viele für konservativ, technokratisch und überbürokratisiert halten. Man traut ihnen nicht mehr zu, Träger gesellschaftlicher Veränderung zu sein. Dieser Gedanke ist nicht ganz neu; bereits 1920 formulierte der ital. Publizist und politische Vordenker Antonio Gramsci in seiner Schrift „Der Fabrikrat“:

„Der Fabrikrat tendiert aufgrund seiner revolutionären Spontaneität dahin, jeden Augenblick den Klassenkrieg zu entfesseln; die Gewerkschaft tendiert wegen ihrer bürokratischen Struktur dahin, die Entfesselung des Klassenkrieges nicht zuzulassen.“

1968

In Westdeutschland geht der Protest v. a. von den Studenten aus, nimmt aber, verglichen mit Frankreich, insgesamt einen weniger dramatischen Verlauf. Auch hier wird das Räteprinzip wenigstens theoretisch zur bevorzugten Organisationsform des Klassenkampfes erhoben – „alle Macht den Räten“ –, doch den eigentlichen Adressaten, den deutschen Arbeitern, bleibt die Bewegung weitgehend fremd. Zudem erweisen sich Wirtschaft und Gesellschaft in der BRD insgesamt als ausgesprochen widerstandsfähig und veränderungsresistent. Doch aus der außerparlamentarischen Studentenbewegung entsteht eine neue Protestkultur, die über den Kreis der traditionellen Arbeiterbewegung hinausgeht: Studenten-, Umwelt- und Friedensbewegung bilden in den folgenden Jahren eigene Formen des Widerstandes aus, die sich an politischen Fragen entzündet, die inzwischen andere geworden sind.

Lohnfortzahlungsgesetz / Entgeltfortzahlungsgesetz

1969

Die auf maximal 6 Wochen vom ersten Krankheitstag beschränkte Lohnfortzahlung wird im Entgeltfortzahlungsgesetz, in Kraft seit 1. Juni 1994, dahingehend geändert, dass nun beide Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angestellte) gleich behandelt werden.

Die Pflicht zur Lohnfortzahlung entfällt bei Verschulden des Arbeitnehmers. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage, muss dem Arbeitgeber spätestens am darauffolgenden Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Nach Ablauf von 6 Wochen tritt Krankengeld ein.

Die Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes

(BetrVG) von 1972 ist heute noch gültig. Es entwickelt mit dem Ausbau der Betriebsverfassung die Strukturen des BetrVG von 1952 weiter.

Grundlage bleibt weiterhin

- ⇒ das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit
- ⇒ gekoppelt an das Konzept unterschiedlicher Konfliktlösung

1972

- ⇒ unter Beibehaltung des Arbeitskampfgebotes als Mittel des Betriebsrates. Jedoch werden jetzt
- ⇒ die Rechte der Gewerkschaft im Betrieb unter Beibehaltung der formalen Trennung zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft gestärkt. Ferner werden
- ⇒ die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates ausgebaut, wobei
- ⇒ Mitbestimmungsrechte bei wirtschaftlichen Angelegenheiten sich auf die Folgemilderung durch Interessenausgleich und Sozialplan reduzieren und ansonsten lediglich Informationsrechte beinhalten.

In den Folgejahren wird das Betriebsverfassungsgesetz in verschiedenen Novellen zwischen 1974 und 1991 an aktuelle Entwicklungen angepasst. Wesentliche Forderungen nach Ausbau der Mitbestimmungsrechte vor allem in wirtschaftlichen Angelegenheiten werden ignoriert, die wenigen Möglichkeiten weiter beschnitten.

Personalvertretungsgesetz (Novellierung)

1974

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz)

1976

Es gelingt den Arbeitgebern, ihre Forderungen nach einer Beschneidung der möglichen Inhalte von Sozialplänen in dem BetrVG zu verankern. Unter dem irreführenden Titel „**Beschäftigungsförderungsgesetz**“ werden damit Entlassungen finanziell erleichtert.

1985

Bergbau und Stahlindustrie sind von Arbeitslosigkeit besonders stark betroffene Branchen. 1987 soll das Krupp-Stahlwerk Rheinhausen geschlossen werden. 100.000 Stahlarbeiter treten in einen Streik und legen mit Blockaden den Verkehr in weiten Teilen des Ruhrgebietes lahm.

1987

Seit 1980 waren hier 60.000 Arbeitsplätze verlorengegangen. Massenproteste und Menschenkette sind vergeblich. Am 19. Mai gibt der Aufsichtsrat der Krupp Stahl AG die Schließung des Stahlwerkes bekannt.

Es wird mit dem **Gesetz zur Bildung von Jugend- und Ausbildungsververtretungen** (JAV) der Tatsache Rechnung getragen, dass immer mehr junge Menschen ihre Ausbildung nach dem 18. Lebensjahr beginnen. Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr erhalten das passive und aktive Wahlrecht zu den JAV-Wahlen.

1988 Juli

Mit Wirkung vom 1.1.1989 werden geändert:

- ⇒ die **Wahlordnung für die Betriebsratswahlen**
- ⇒ das **Betriebsverfassungsgesetz**,
- ⇒ das **Gesetz über die Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten (Sprecherausschuss-Gesetz)**
- ⇒ und das **Montanmitbestimmungs-Gesetz**

1989 1. Januar

Die **wesentlichen Änderungen** sind

- ⇒ Einführung *Minderheitenschutz* wodurch Beteiligungsrecht an Ausschüssen und Freistellungen nach Proportionalität eingeführt werden
- ⇒ Verstärkung des *Gruppenschutzes*
- ⇒ *Verlängerung der Amtszeit* des BR auf 4 Jahre
- ⇒ Begrenzung der Kosten in Einigungsstellenverfahren
- ⇒ die Anforderungen an die Funktion der leitenden Angestellten wird weiter präzisiert, indem man sie reduziert - auch ein besonderes Anliegen der Arbeitgeber, denn leitende Angestellte unterliegen nicht der Betreuung durch die Betriebsräte. Über sie kann der Arbeitgeber somit frei verfügen.

Im vereinten Deutschland werden Sonderregelungen für Ostdeutschland eingeführt.

1990/91

Gleichzeitig bringt die Wiedervereinigung den Einwohnern der ehemaligen DDR nicht nur bürgerliche Freiheitsrechte, sondern auch die Freiheit des Marktes.

Volkseigene Betriebe werden geschlossen oder privatisiert; die Gewerkschaften sind machtlos. Der deutsche Sanierungsexperte Karsten Rohwedder schlägt nur zehn Wochen nach seinem Amtsantritt am 29. August 1990 die Stilllegung von 40 Betrieben mit insgesamt 40.000 Beschäftigten vor. Der kommunistische Untergrund reagiert auf diesen brutalen Kahlschlag mit brutaler Ratlosigkeit. Rohwedder wird am 1. April 1991 in seiner Düsseldorf Villa von einem RAF-Kommando erschossen.

Deutschland befindet sich in einer Konjunkturkrise. Die Zahl der Erwerbslosen steigt auf 2,3 Millionen in Westdeutschland und auf 1,3 Millionen in Ostdeutschland. Gewerkschaften und Betriebsräte in den neuen Bundesländern fordern vergeblich Lohnerhöhungen, die gestiegene Lebenshaltungskosten auffangen können. 1993 befinden sich die „Kali-Kumpel“ in Thüringen im Hungerstreik, die Metallarbeiter in Rostock fordern mehr Lohn, die Hoesch-Arbeiter werden Opfer der Stahlkrise.

1993

Arbeitszeitgesetz

ersetzt die seit 1938 bestehende AZO (Arbeitszeitordnung); es hebt bestehende Arbeitszeitgrenzen auf, so z. B. die 30 Tage Überstunden - Höchstgrenze und beseitigt das Nachtarbeitsverbot für Frauen

1994 1. Juli

Zweites Gleichberechtigungsgesetz

Das ab 1.9.1994 wirksame zweite Gleichberechtigungsgesetz regelt die Entschädigungen bei Einstellungs- und Beförderungsdiskriminierung expliziter als Gleichbehandlungsgesetz aus dem Jahre 1980, nachdem die §§ 611a, 611b, 612 Abs. 3 in das BGB aufgenommen wurden.

1994 1. September

Außerdem greift es mit dem gesonderten

Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

ein Tabuthema auf. Leider fristet das Gesetz seitdem ein Mauerblümchendasein.

Nachweisgesetz

1995 Juli

Das Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeber erstmals, dem Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich mitzuteilen. Das ersetzt zwar nicht den Arbeitsvertrag, hilft aber zum Zwecke des Beweises bei bisher nur mündlich abgeschlossenen Arbeitsverträgen.

Arbeitsrechtliches Beschäftigungsförderungsgesetz

1996 01. Okt.

z. B. Entgeltfortzahlung 80 % in den ersten 6 Wochen

Verordnung zur Umsetzung der EG-Arbeitsschutz-Richtlinien

20. Dez. 1996

Arbeitsförderungsreformgesetz

1997 April

Rücknahme wesentlicher Inhalte des Arbeitsförderungsreformgesetzes durch die neu gewählte Bundesregierung zum 1.1.1999

1999 Januar

Neues Schwerbehindertenrecht

2000 September 29.

Teilzeit- und Befristungsgesetz

2001 1. Januar

Reform des *Betriebsverfassungsgesetzes* von 1972.

2001 ab 28.7.2001
in Kraft

Weitere Vorstöße von Politik und Unternehmern zu mehr Regelungsfreiheit der Betriebsräte im Betrieb auch in tarifvertraglichen Angelegenheiten
⇒ betriebliche Bündnisse

2004